

05.08.20

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

A. Zielsetzung

Angesichts der energie- und klimapolitischen Ziele wird die heimische Förderung von Erdöl und insbesondere Erdgas auch zukünftig einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Preisstabilität in Deutschland leisten können. Trotz dieser Bedeutung der Erdöl- und Erdgasbranche sinkt deren Akzeptanz in der Bevölkerung zunehmend. Dies gilt vor allem in Gebieten, in denen Förderaktivitäten stattfinden. Die Widerstände sind hier teils massiv und stehen mancherorts einem geordneten Verfahren entgegen.

Oft werden negative Auswirkungen der Erdöl- und Erdgasförderung für die Umwelt, insbesondere das Oberflächen- sowie Grundwasser, und damit gerade auch für das Trinkwasser befürchtet. Daneben bestehen Ängste vor gesundheitlichen Folgen. Auch wenn allein durch die Fördertätigkeit an sich gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohnerinnen und Anwohner nicht wissenschaftlich belegt sind, liegt ein Zusammenhang nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit.

Obschon die Förderung von Erdgas und Erdöl nach den allgemeinen Regeln der Technik erfolgt und besondere Sicherheitsanforderungen erfüllt, lassen sich, wie in allen Lebensbereichen, Schadensereignisse nie ganz ausschließen. Diese könnten im Einzelfall durchaus gravierende Folgen haben.

Deshalb ist es wichtig, die Sorgen der Bevölkerung anzuhören und ernst zu nehmen, gleichzeitig jedoch Unwahrheiten und unbegründeten Ängsten zu begegnen. Deshalb erscheinen eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Interessenabwägung angezeigt, die bereits vor der Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Bewilligung nach § 8 BBergG durchgeführt wird. Außerdem soll die Möglichkeit für Unternehmen, ein fremdes Grundstück zum Zweck der Aufsuchung von Erdöl oder Erdgas zu benutzen, von einem überwiegenden öffentlichen Interesse abhängig

gemacht werden.

B. Lösung

Änderung des Bundesberggesetzes.

C. Alternativen

Keine. Eine rein freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Zielerreichung nicht ausreichend sicher.

D. Finanzielle Auswirkungen

a) Erfüllungsaufwand für den Bund

Für den Bund wird mit dem Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet.

b) Erfüllungsaufwand für das Land

Der für die zuständigen Behörden der Länder entstehende zusätzliche Prüfaufwand ist nur marginal und wird keinen bezifferbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand begründen.

c) Erfüllungsaufwand für die Gemeinden

Für die Gemeinden wird mit dem Gesetz kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand begründet.

E. Bürokratiekosten

Keine.

F. Sonstige Kosten

Der mit der erweiterten Öffentlichkeitsbeteiligung einhergehende Mehraufwand ist für die Antragsteller gering.

05.08.20**Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, 4. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen

sowie den als Anlage beigefügten

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) *

mit dem Antrag zuzuleiten, die Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzuleiten.

* siehe Drucksache 423/20

Ich bitte Sie, die Vorlagen gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Artikel 1 Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Nummer 10 werden nach dem Wort „Interessen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere des Gewässerschutzes,“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie der Öffentlichkeit“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 oder Bewilligung nach § 8 zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Für die Durchführung gilt § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht offenbart werden.“

3. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sofern Erdgas- oder Erdöllagerstätten aufgesucht werden sollen, kann die Zustimmung stets nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde ersetzt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In Deutschland und vor allem in Niedersachsen werden seit Jahrzehnten Erdgas und Erdöl gefördert. Auch wenn die Erdgas- und Erdölindustrie immer bessere Sicherheitsstandards entwickelt und flächendeckend umsetzen will, bleiben Restrisiken bestehen, die es zu minimieren gilt.

In der jüngeren Vergangenheit haben seismische Ereignisse oder Leckagen im Zusammenhang mit der Fördertätigkeit zu einer wachsenden Verunsicherung in der Bevölkerung geführt. Diese Sorgen um schwerwiegende sowie nachhaltige gesundheitliche oder ökologische Folgen müssen beachtet werden. Zwar sind gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Fördertätigkeit wissenschaftlich nicht belegt, ein Zusammenhang allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen.

Als ökologische Folge wird vor allem eine Verunreinigung des Oberflächen-, aber auch des Grundwassers und damit gebietsweise des Trinkwassers befürchtet. Würden etwa durch eine Leckage oder ähnliche Störungen bei der Erdgas- und Erdölförderung wassergefährdende Stoffe in die Gewässer gelangen, wären die Umweltfolgen in der Tat erheblich.

Diese Befürchtungen gehen mit einem zunehmenden Akzeptanzverlust in der Bevölkerung einher. Durch die sich örtlich entwickelnden teils massiven Widerstände werden Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl zum Teil deutlich erschwert oder verzögert.

Durch eine stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung und Fokussierung auf die unterschiedlichen Interessenlagen könnte eine größere Akzeptanz hinsichtlich der Vorhaben und damit letztlich auch deren reibungslosere Durchführung erreicht werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit dem Versagungsgrund aus § 11 Nummer 10 BBergG wird eine Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen vorgeschrieben. Bereits in der Gesetzesbegründung wird dabei beispielhaft der Gewässerschutz aufgezählt¹.

Die hier vorgenommene Ergänzung hat demnach klarstellenden Charakter, ist aber keineswegs obsolet. Die Gewässer als besonders sensibler Bereich des Ökosystems verdienen einen speziellen Fokus. Durch die beispielhafte Nennung wird auch den zuständigen Behörden der Länder die Bedeutung dieses Aspektes nochmals explizit vor Augen geführt.

¹ BT-Drs. 8/1315, S. 87.

Zu Nummer 2:

Die Norm des § 15 BBergG dient dazu, dass die zuständige Behörde umfassend und lückenlos alle öffentlichen Belange berücksichtigt². Deshalb ist hier die Anhörung aller übrigen beteiligten Behörden vorgesehen.

Derzeitige Erfahrungen zeigen jedoch, dass bei Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung die Behördenbeteiligung allein häufig keine breite öffentliche Akzeptanz herbeiführt. Deshalb ist es sinnvoll, die Bevölkerung bereits vor Beginn der Tätigkeiten mitzunehmen. Dies kann über eine breitere Öffentlichkeitsbeteiligung erreicht werden.

Hier sei positiv erwähnt, dass einige Unternehmen der Erdgas- und Erdölbranche bereits frühzeitig und außerhalb gesetzlicher Pflichten die Menschen vor Ort über ihre Vorhaben unterrichten. Zur Verwirklichung des Ziels, die öffentliche Akzeptanz zu steigern und damit auch einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, kann jedoch nicht allein auf Freiwilligkeit gesetzt werden. Vielmehr muss die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend werden.

Geeignete Instrumente sind hierbei Öffentlichkeitstermine und Informationsveranstaltungen, aber auch andere Formen der Unterrichtung sind denkbar. Hierdurch soll die Bevölkerung über die grundsätzlichen Inhalte der beantragten Erlaubnis bzw. Bewilligung informiert werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind hiervon selbstverständlich ausgenommen.

Auch wenn mit der Zuteilung eines Erlaubnis- oder Bewilligungsfeldes noch nicht die Gestattung konkreter Aktivitäten verbunden ist, bildet dies doch deren Ausgangspunkt. Deshalb sind allgemeine Informationen hinsichtlich des Antragsgegenstandes auch bereits in diesem frühen Stadium für die Bevölkerung vor Ort von Interesse. Dies kann dazu beitragen, Ängste und Sorgen in der Bevölkerung abzubauen. Eine von Beginn an bestehende größtmögliche Transparenz bildet zudem den Grundstein für eine möglichst breite Akzeptanz.

Deshalb ist § 15 BBergG inhaltlich entsprechend auszuweiten.

Zu Nummer 3:

Zur Erhöhung der notwendigen Akzeptanz von Aufsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung ist auch eine Änderung des § 40 Absatz 1 BBergG erforderlich.

Die eingangs beschriebenen Befürchtungen von ökologischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Erdgas- und Erdölförderung sind häufig in besonderem Maße bei den Eigentümern der für die Aufsuchungsaktivitäten erforderlichen Grundstücke vorhanden. Schließlich wären diese wahrscheinlich in erster Linie von eventuell auftretenden Störungen betroffen.

Deshalb verdienen die Interessen des Grundeigentümers hier einen besonderen Schutz. Wie bereits in der Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 2 BBergG vorgesehen,

² BT-Drs. 8/1315, S. 87.

soll die Zustimmung des Eigentümers auch bei der Aufsuchung von Erdgas- und Erdöllagerstätten nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen ersetzt werden können. Hier ist von der zuständigen Behörde abzuwägen, ob den Belangen des Allgemeinwohls an der Aufsuchung größeres Gewicht zukommt als den Interessen des Grundstückseigentümers.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.